

# „Zur Handlungslogik der »Stunde Null«“

Veranstaltungsbericht: Prof. Dr. Uta Gerhardt | 13.12.2016 | 18 Uhr |  
Theologicum T01

Basisgruppe Sozialwissenschaften

BG SoWi-Texte 2016

In ihrem Vortrag „Zur Handlungslogik der »Stunde Null«“ behandelt Prof. Uta Gerhardt die Entwicklung Deutschlands nach 1945. Wie hat der Wandel vom „Großdeutschen Reich“ zur Bundesrepublik Deutschland stattgefunden? Ihre These ist dabei, dass sich dieser Wandel mit Hilfe von drei Denkfiguren veranschaulichen bzw. verstehend erklären lässt – erstens dem Theorem der rites de passage (von Arnold van Gennep und Victor Turner), zweitens der Herrschaftssoziologie Max Webers und drittens mit Talcott Parsons‘ Idee des gelenkten Institutionenwandels. Empirisches Anschauungsmaterial wird herangezogen, um die Handlungslogik der Besatzungsherrschaft der USA in Deutschland in Teil 1 und 2 zunächst allgemein zu erläutern und in einem letzten Teil für die Justiz (Wiederherstellung der Judikative) genauer darzustellen.

Der erste Teil des Vortrages verdeutlichte die Phasenstruktur und Prozessdynamik der Entwicklung. Der Wandel vollzieht sich in drei Phasen: Erstens wird in der mobilen Phase, also als die vorrückenden Truppen das nationalsozialistische Deutschland erreichen, direkt nach der Besetzung eines Gebietes eine lokale Militärregierung eingerichtet. Das Personal dafür ist zuvor an zehn nordamerikanischen Universitäten speziell ausgebildet worden. In der zweiten Phase, der Post-defeat Period, sind bereits alle deutschen Einrichtungen geschlossen und nationalsozialistische Gesetze, Verordnungen etc. aufgehoben worden. Nun geht es um das Programm der vier D's (Denazification, Demilitarization, Decentralization und Decartellization), die die ersten Anfänge des Wandels der Gesellschaft Deutschlands bilden. Dies ist die Nullphase der Gesellschaftsentwicklung Deutschlands: In den verschiedenen Bereichen (Politik, Justiz, Bildungswesen, Wirtschaft etc.) dauert sie unterschiedlich lange; teilweise werden die neuen deutschen Behörden, Betriebe etc. bereits nach Wochen wieder tätig, während allerdings stellvertretend für die deutschen amerikanischen Instanzen eingerichtet sind, die bereits nach Tagen arbeiten, teilweise dauert es dann bis zu einem Jahr bis zur Wiedereröffnung auf deutscher Seite etwa für die Universitäten. Im Laufe der Zeit geht immer mehr Verantwortung an die wieder arbeitenden (neuen) deutschen Institutionen über. Die dritte Phase schließlich besteht darin, dass alle Einrichtungen in deutsche Hände übergehen – Höhepunkt und Ende dieser letzten Phase ist die Gründung eines eigenen westdeutschen Staates, nachdem eine Verfassung in Zusammenarbeit der Deutschen und der Besatzungsmächte ausgearbeitet wurde.

Der zweite Teil des Vortrages widmete sich den drei Denkfiguren, die die Sozialwissenschaft (Soziologie) bereitstellt, um den Wandel zu erklären. Einleitend diskutierte Gerhardt hier die Ritualtheorie von Arnold van Gennep (1960) und Victor Turner (1969): Mit diesem Denkmodell lassen sich die drei Phasen diskutieren, die in der Prozessdynamik aufeinander folgen. Die zweite Phase des Übergangs, die die wichtigste ist, heißt Liminalität. In ihr sind die Regeln, die für den normalen gesellschaftlichen Umgang gelten, für die Person oder Gruppe oder Gemeinschaft

aufgehoben: So wird der grundsätzliche Kurswechsel als Entwicklungsprozess möglich. Damit lässt sich, so Gerhardt, die zweite Phase der Prozessdynamik der Besatzungsherrschaft beschreiben. Die beiden anderen Phasen von Gennep/Turner passen ebenso zum historischen Geschehen. – Die zweite Denkfigur, die sich anbietet, um den Übergang von der Diktatur zur Demokratie in Deutschland zu veranschaulichen, ist die Herrschaftssoziologie Max Webers. Sie geht davon aus, dass die sozialen Beziehungen bzw. das soziale Handeln verschiedene Typen aufweisen, und für die Besatzungsherrschaft ist wichtig, dass in Deutschland ein Wechsel des Typs der Herrschaft stattfand – von der charismatischen zur rational-legalen Herrschaft. Für diesen Übergang war sicher wichtig, dass der NS-Staat nicht mehr bestand, als der Wandel durch die Besatzungsherrschaft eingeleitet wurde. Um den Übergang von der charismatischen zur rational-legalen Herrschaft zu verstehen, ist sicherlich der siebte Teil seiner Herrschaftssoziologie in „Wirtschaft und Gesellschaft“ von Interesse. Weber entwickelt dort die Herrschaftsform der „herrschaftsfremden Umdeutung des Charisma“ (Weber 1980: 155ff), die kein „reiner“ Typus der legitimen Herrschaft ist, aber sich gut eignet, die Transformation der Nachkriegszeit zu verstehen und dabei die Handlungslogik der Besatzungsherrschaft mit zu berücksichtigen. Die Besatzungsmächte versuchten, die deutsche Bevölkerung durch Beteiligung an ihren Maßnahmen von der Rationalität dieser Nachkriegspolitik zu überzeugen – sie wollten Zustimmung generieren/eine positive Rückmeldung der Deutschen bekommen. Die Rationalität der Deutschen sollte hergestellt werden durch die Maßnahmen, die sinnvoll waren, und damit sollte Rationalität wiederum ein Motiv der Handlungen der deutschen Bevölkerung werden. – Als dritte Denkfigur führte Gerhardt das Konzept planmäßigen sozialen Wandels von Talcott Parsons ein. Diese Idee entwickelt Parsons in seinem Essay „The Problem of Controlled Institutional Change“ (1945), der sich mit dem Systemwechsel in Deutschland befasst und ein Politikkonzept für die Besatzungsherrschaft entwirft. Drei Arten von Maßnahmen sollen getroffen werden, damit Deutschland einen Weg hin zur modernen Industriegesellschaft einschlägt: Erstens sollen repressive Maßnahmen, die in der Ausschaltung von NS-Institutionen und Personen bestehen, die Nachwirkungen der Diktatur treffen, zumal durch Ausschaltung der vier Säulen der nationalsozialistischen Herrschaft, wie sie Franz Neumann in „Behemoth“ (1942/44) beschrieben hat<sup>1</sup>. Die zweite Art Maßnahmen nennt Parsons permissive soziale Kontrolle: Hier sollen demokratische Verhaltensweisen und Werte gefördert und das Interesse daran geweckt werden. Dies ist für Parsons das wichtige Sprungbrett für demokratische Gewohnheiten. Schließlich sind weitere Maßnahmen direkte soziale Kontrolle, die im Verbot etwa des Antisemitismus etc. besteht, also Handlungen, die den Nationalsozialismus weiterführen. Parsons schlägt vor, dass der Übergang zur Demokratie gelingt, wenn die Öffnung der Wirtschaft der Kernbereich des Umbruchs ist, also durch permissive Kontrolle eine moderne Wirtschaftsstruktur aufgebaut wird, was letztlich in Westdeutschland schließlich zum sog. „Wirtschaftswunder“ beigetragen hat. Zusammenfassend erläutert Gerhardt, dass die drei Erklärungsmodelle helfen, den Übergang vom Nationalsozialismus zur bundesrepublikanischen Demokratie verstehend zu erklären. Wie genau die drei Denkfiguren sich verbinden lassen und ob man sie zu einer einheitlichen Erklärung zusammenführen kann, ist eine noch offene Frage und könnte weitere Forschungen anregen.

Der dritte Teil des Vortrages befasst sich schließlich mit der Wiedererrichtung der Judikative und dabei der „Stunde Null“ der Justiz – wiederum für die amerikanische Besatzungszone. Die Ausgangslage ist hier, dass im Nationalsozialismus die eigenständige Judikative zerstört worden war und die Justiz zu einem Zweig der Exekutive geworden war, die von der Partei kontrolliert wurde. Die Doppelstruktur der Justiz mit Ausgangspunkt 1945 ist bisher nicht Gegenstand der

---

<sup>1</sup> Siehe dazu unsere Berichte über die beiden Veranstaltungen mit Alfons Söllner.

Forschung gewesen. Einen ersten Versuch dazu macht der Vortrag, der das Thema nur in groben Zügen umreißen kann.

Nach der Besetzung eines Gebietes richten die Besatzungsbehörden vor Ort jeweils die Detachments ein. In diesen werden jeweils eigene military government courts eingerichtet, die für die Rechtsprechung zuständig sind, solange die deutschen Gerichte geschlossen bleiben (z.B. wegen Entnazifizierung). Drei Strukturmerkmale zeichnen die Entwicklung aus, die zur Wiederkehr einer rechtsstaatlichen Justiz führt: Erstens werden alle deutschen Gerichte geschlossen und alles nationalsozialistische Recht wird aufgehoben; deutsche Gerichte werden bei ihrer Wiedereröffnung auf die ältere Gesetzgebung etc. verpflichtet. Zweitens übernehmen die military government courts die Rechtsprechung, solange keine deutschen Gerichte wieder arbeiten, aber sie behalten sich eine Reihe von Tatbeständen zur Aburteilung vor, die mit der Besatzungsherrschaft zu tun haben. Ähnlich wie die Verwaltung etc. sukzessiv wieder auf die deutschen Behörden abgegeben wird und durch Wahlen die Landtage entstanden sind, die die Gesetzgebung übernehmen, wird auch für die Justiz nach und nach das Gebiet der Rechtsprechung der deutschen Gerichte erweitert. 1949 wird die Rechtsprechung komplett an die deutschen Gerichte abgegeben. Zwischenzeitlich haben die military government courts ihre Aufgabe gemeistert, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen Recht zu sprechen, bis deutsche Gerichte dies (wieder) zu leisten vermochten. Allerdings bleibt den amerikanischen Stellen – den Militärregierungen auf Landesebene – die Nachprüfung der deutschen Rechtsprechung durch die Besatzungsbehörden vorbehalten, so dass deutsche Richter, wenn ihre Urteile rechtsstaatlich fragwürdig waren, mit einer eventuellen Aufhebung ihrer Urteile rechnen mussten bzw. dann neu zu verhandeln hatten. Das Interessante an dieser Art Judikative in der Besatzungszeit war, dass ein duales System aus deutschen und amerikanischen Gerichten aufgebaut wurde, die nach und nach von der fast ausschließlichen Zuständigkeit der military government courts zur Selbständigkeit der deutschen Justiz übergingen. Das Gerichtssystem der Besatzungsbehörden ist dreigliedrig gewesen (Summary Courts, Intermediate Courts, General Court). Insgesamt ziehen die Quellen eine positive Bilanz der Tätigkeit der military government courts: Es wurden 400.000 Fälle bis September 1948 verhandelt, danach entwickelte sich der Umfang der Tätigkeit zurück. Diese Rechtsprechung verstand sich auch als ein Weg, wie der Glaube an den Rechtsstaat bei den Deutschen wieder hergestellt werden sollte, deshalb war wichtig, dass die Gerichtsverhandlungen öffentlich waren etc. Das Recht, das für die military government courts galt, wurde extra entwickelt (zunächst für den Einsatz in Italien), es stellte eine Mischung aus common law und kontinentalem Gesetzesrecht dar. Die Idee war, den Zuschauern, die nur Gesetzesrecht kannten, ein Verständnis des rechtsstaatlichen Verfahrens der military government courts zu ermöglichen, weil gewohnte Elemente der Rechtsprechung vorkamen. Im Laufe der vier Jahre Besatzungszeit wurde im Rechtssystem wie anderen gesellschaftlichen Lebensbereichen durch ein duales System der Übergang hin zur modernen Demokratie vollzogen. Als verfassungsmäßiger Rechtsstaat mit Gewaltenteilung sollte die Bundesrepublik entstehen, langfristig ein modernes Gemeinwesen.

### **Literatur:**

Parsons, Talcott (1945): The Problem of Controlled Institutional Change. An Essay in Applied Social Science. In: *Psychiatry* 8.1. S. 79-101.

Turner, Victor (1969): *The ritual process. Structure and anti-structure*. Routledge: London.

Van Gennep, Arnold (1960) *The rites of passage*. Routledge: London. (deutsch: Van Gennep, Arnold (2005): *Übergangsriten*. Campus: Frankfurt a.M. Übersetzt von: Schomburg, Klaus und Schomburg-Scherff, Sylvia).

Weber, Max (1980): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Fünfte, revidierte Auflage, besorgt von Johannes Winckelmann. Studienausgabe. Paul Siebeck: Tübingen.

### **Weiterführende Literatur:**

Gerhardt, Uta und Gantner, Gösta (2004): *Ritualprozess Entnazifizierung. Eine These zur gesellschaftlichen Transformation der Nachkriegszeit*. FORUM RITUALDYNAMIK (SFB 619), No. 7, Juni 2004. Universitätsbibliothek Heidelberg, zugänglich über [http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/4827/1/Ritualprozess\\_Entnazifizierung.pdf](http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/4827/1/Ritualprozess_Entnazifizierung.pdf) (zuletzt abgerufen: 23.01.2017)

Gerhardt, Uta (2005): *Soziologie der Stunde Null. Zur Gesellschaftskonzeption des amerikanischen Besatzungsregimes in Deutschland 1944 – 1945/1946*. Suhrkamp: Frankfurt a.M.

Gerhardt, Uta (2007): *Denken der Demokratie. Die Soziologie im transatlantischen Transfer des Besatzungsregimes*. Stuttgart: Steiner.

Gerhardt, Uta (2009): *Soziologie im zwanzigsten Jahrhundert. Studien zu ihrer Geschichte in Deutschland*. Stuttgart: Steiner.

Gerhardt, Uta und Karlauf, Thomas (2009) (Hrsg.): *Nie mehr zurück in dieses Land. Augenzeugen berichten über die Novemberpogrome 1938*. Berlin: Propyläen.

Gerhardt, Uta (2014): *Wirklichkeit(en). Soziologie und Geschichte*. Nomos: Baden-Baden.